

Amtsgericht Wunsiedel

AZ.: 2 C 450/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Schindler Stefan, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg, Gz.: 428/08

gegen

VR-Bank Fichtelgebirge eG, vertreten durch d. Vorstände, Kraußoldstr. 6, 95615 Marktrechwitz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Geno Recht Roland Mayer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Amalienstr. 9b - 11, 80333 München, Gz.: 00221-09-tp

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Wunsiedel durch den Richter am Amtsgericht Hönick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2009 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.571,38 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hinaus seit 28.09.2009 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 402,82 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über den Basiszinssatz hinaus seit 28.09.2009 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche auf Nachzahlung von Zinsen wegen falsch berechneter, zuwenig gezahlter Zinsen aus einem Prämiensparvertrag wegen positiver Vertragsverletzung geltend. Der Kläger hat am 28.01.1987 einen Vertrag "VR-Vorsorgeplan" mit der Sparkontonummer 240111511 bei der Raiffeisenbank Thiersheim eG, der Rechtsvorgängerin der jetzigen Beklagten, abgeschlossen.

In diesem Vertrag ist festgehalten, dass die Raiffeisenbank Thiersheim eG die Zinsen den jeweiligen Marktverhältnissen anpasst: Die Zinsen sind am 31.12. jedes Jahres fällig und werden dem VR-Vorsorgeplan-Konto gutgeschrieben. Weiterhin ist vereinbart, dass der Kläger am Ende der Anlagedauer neben den Zinsen einen einmaligen Bonus lt. vertraglicher Prämienstaffel erhält.

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen langfristig angelegten Vertrag, der neben einer variablen Grundverzinsung eine zusätzliche laufzeitabhängige Bonusvergütung vorsieht. Er erfüllt damit die Voraussetzungen für die Anwendung des Urteils des BGH vom 17.02.2004. Hier hat der BGH entschieden, dass, wenn eine Zinsanpassungsklausel verwendet wird, die keinerlei Bezug auf einen konkreten Marktzins hat, an dem sich die Bank bei den vorgenommenen Zinsänderungen zu orientieren hat, dies für den Kunden nicht zumutbar ist, weil sich damit für die Bank ein praktisch unbegrenztes Recht zur Festlegung eines jeweils zu vergütenden Vertragszinses ergibt. Solche Zinsklauseln sind zu unbestimmt und deshalb unwirksam. Dies trifft auch auf den vorliegenden Vertrag zu. Der BGH hat jedoch in seinem Urteil offen gelassen, welcher Anpassungsmaßstab für eine Zinsanpassungsklausel angemessen ist.

Der Kläger hält die Heranziehung des Spareckzinses für sachgerecht. Dies werde der Interessenlage bei Vertragsabschluss am besten gerecht, weil anstelle des niedrigverzinslichen Sparbuches ein Sparplan mit hoher Anfangsverzinsung in der Erwartung abgeschlossen wird, dass auch für die gesamte Vertragszeit der gegenüber dem Sparbuchzins bestehende Zinsabstand beibehalten wird. Die Beklagten hätten ohne Konzept und willkürlich angepasst.

Der Kläger hat von der Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen seinen Sparplan bezüglich der Zinsanpassungen überprüfen lassen. Unter Berücksichtigung des Spareckzinses kommt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass am Vertragsende dem Kläger bei gleichbleibendem Abstand zum Marktzins ein Guthaben einschließlich Bonus in Höhe von 46.850,62 EUR zusteht. Die Beklagte hat am Vertragsende dem Kläger jedoch nur ein Guthaben einschließlich Endbonus in Höhe von 43.279,24 EUR ausbezahlt. Unter Zugrundelegung der Berechnung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen besteht deshalb für den Kläger noch eine Guthabendifferenz in Höhe von 3.571,38 EUR. Diesen Differenzbetrag fordert der Kläger von der Beklagten. Vorgerichtlich hat der Kläger die Beklagte durch anwaltliche Schreiben zur Bezahlung aufgefordert. Hierfür sind Anwaltskosten in Höhe von 402,82 EUR angefallen.

Da die Beklagte Bezahlung verweigerte, erhob der Kläger Klage und beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 3.571,38 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hinaus seit der Rechtshängigkeit zu zahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 402,82 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hinaus seit der Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.

Die Beklagte wendet ein, dass die geltend gemachte Forderung verjährt sei. Desweiteren bestreitet die Beklagte, dass zur Zinsberechnung der Spareckzins heranzuziehen ist. Selber trägt sie jedoch nicht vor, welche Kriterien sie während der Laufzeit des Sparvertrages für die Zinsanpassung angewendet hat. Letztlich hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung einen Schriftsatz übergeben. In diesem Schriftsatz vom 03.12.2009, bei Gericht als FAX eingegangen am 03.12.2009 und als Original eingegangen im Haupttermin und dem Klägersvertreter im Haupttermin übergeben, trägt die Beklagte vor, dass es sich bei dem ausgezahlten Vertragsguthaben in Höhe von 43.279,24 EUR um einen Nettobetrag gehandelt hat. Die Beklagte habe vor Auszahlung dieses Vertragsguthabens Kapitalertragssteuer in Höhe von 1.749,22 EUR sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von 98,88 EUR an das Finanzamt abgeführt. Tatsächlich habe das Sparprodukt geendet mit einem Betrag von 45.172,14 EUR. Dies habe zur Folge, dass sich die Differenz zwischen dem von der Verbraucherzentrale errechneten Betrag in Höhe von 46.860,82 EUR und dem von der Beklagten vergüteten Bruttozinsbetrag in Höhe von 45.172,14 EUR lediglich auf 1.678,48 EUR belaufe. Die Klage sei deshalb selbst unter Berücksichtigung der Berechnung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1.892,90 EUR nicht berechtigt.

Der Klägersvertreter hat beantragt, das Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 03.12.2009 als verspätet zurückzuweisen. Er bestreitet die Richtigkeit und Prüfbarkeit der Angaben in Bezug auf die Kapitalertragssteuer und den Solidaritätszuschlag. Er bestreitet die Richtigkeit der Zahlen, bemängelt, dass die Beklagte die Zahlen auch nicht unter Beweis stellt. Bezüglich der Richtigkeit dieser Angaben müsste ein Gutachten eingeholt werden, was den Rechtsstreit erheblich verzögern würde. Auch wenn man sich die vorgebrachten Zahlen betrachtet, stehe von vornherein fest, dass die Werte zur Kapitalertragssteuer und zum Solidaritätszuschlag nicht stimmen könnten. Diese Steuer nebst Zuschlag sei offensichtlich aus dem von der Beklagten falsch berechneten Endbetrag des Sparproduktes berechnet worden.

Zur Darstellung des weiteren beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte bestreitet die Berechnung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Zahlen nicht, trägt jedoch vor, dass die Forderung verjährt sei und die Anwendung des Spareckzinses nicht zutreffend sei.

Die Klageforderung ist nicht verjährt. Bei dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch handelt es sich nicht um einen solchen auf Rückstände von Zinsen im Sinne des § 197 BGB alter Fassung, sondern um einen Anspruch auf Auszahlung des Sparkapitals. Die jährlich zu begleichenden Zinsen werden der Spareinlage zugerechnet mit der Folge, dass sie der dafür geltenden Verjährungsregelung unterliegen. Die Verjährung richtet sich deshalb nach der

Regelverjährung und nicht nach den Zinsverjährungsvorschriften.

Zur Berechnung der Zinsen ist die Anwendung des Spareckzinses angemessen. Die Beklagte trägt nicht vor, wie sie selbst ihre Zinsen angepasst hat und nach welchen Kriterien. Dies wäre jedoch ihre Aufgabe gewesen, wenn sie schon behauptet, sie habe die Zinsen richtig berechnet. Da es sich bei dem VR-Vorsorgeplan dem Grunde nach um ein Sparbuch mit höheren Zinsen handelt, liegt die Anwendung des Spareckzinses zur Zinsanpassung naheliegend und ist angemessen. Dem Kläger steht deshalb der geltend gemachte Klageanspruch in voller Höhe zu.

Das Vorbringen der Beklagten bezüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag, was zu einer Reduzierung der Klageforderung führen würde, wird gem. § 296 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückgewiesen. Von diesen Abschlägen hat der Klagenvertreter erstmals im Haupttermin erfahren. Das Gericht selbst hat einen Tag vor dem Haupttermin per FAX von dem neuen Beklagtenvorbringen Kenntnis nehmen können, wegen der Kürze der Zeit aber keine prozessleitenden Maßnahmen mehr ergreifen können. Der Kläger hat das neue Vorbringen bezüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag bestritten und bestreitet die Richtigkeit der geltend gemachten Angaben. Dies bedeutet, dass über das neue Vorbringen der Beklagten Beweis zu erheben wäre. Der Rechtsstreit wäre deshalb nicht zur Entscheidung reif. Das Gericht hatte jedoch ein schriftliches Vorverfahren angeordnet und danach Haupttermin bestimmt. Durch das neue Vorbringen der Beklagten müsste eine weitere Beweisaufnahme stattfinden und ein neuer Termin anberaumt werden. Dies würde die Erledigung des Rechtsstreites verzögern. Das verspätete neue Vorbringen der Beklagten beruht auf grober Nachlässigkeit. Schon im Klageerwidlungsschriftsatz vom 26.10.2009 wäre es der Beklagten ohne weiteres möglich gewesen, die Abführung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages vorzutragen und ggf. unter Beweis zu stellen. Wenn schon in der Klageerwidrung die Beklagte ausführlich zur Nichtanwendbarkeit des Spareckzinses Stellung nimmt, hätte sie ebenso die bereits abgeführten Beträge vortragen können. Aus diesen Gründen ist das Vorbringen der Beklagten bezüglich abgeführter Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag verspätet und wird nicht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Der Klage ist deshalb in vollem Umfang stattzugeben.

Der Zinsanspruch steht dem Kläger gem. §§ 286, 288 BGB zu. Ebenso hat der Kläger Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten als Verzugeschaden.

Kosten: § 91 ZPO

vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO

gez.

Hönick
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.12.2009

gez.
Gabel, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Wunsiedel, 22.12.2009

Gabel, JH Sekr. in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle